Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7794**
18. Wahlperiode 04.03.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 29. Februar 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	Wie und an wen sollen die Mittel aus dem Haushaltstitel 686 12 (Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in Braunkohlebergbauregionen) verteilt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 29. Februar 2016

Entsprechend dem Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. November 2015 werden die Mittel aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) allen deutschen Braunkohleregionen zur Abfederung des Strukturwandels zur Verfügung gestellt, um Strukturbrüche nach Ende der Braunkohleförderung zu verhindern und gleichzeitig die industriellen Kerne in den betroffenen Regionen zu sichern und die regionale Wirtschaftsstruktur weiterzuentwickeln.

Über die konkrete Ausgestaltung des Programms und die im Einzelnen zu fördernden Maßnahmen sowie die Mittelzuweisung wurde noch nicht entschieden. Die Beratungen des Bundes hierzu laufen derzeit unter Beteiligung der betroffenen Bundesländer.

2. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.)	Auf welchem Weg haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Mitglieder des Sachverständigenrates die erforderlichen Kenntnisse bezüglich des Inhaltes der geheimen TTIP-Unterlagen (TTIP – Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft) erlangt, die sie in die Lage versetzt haben, im Jahresgutachten 2015/2016 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Bundestagsdrucksache 18/6740) die Aussage zu treffen, dass von TTIP positive Effekte zu erwarten sind (z. B. bei Rn. 72)

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 3. März 2016

Der Sachverständigenrat hat in Rn. 72 ff. seines letzten Jahresgutachtens eine nachvollziehbare und begründete Argumentation zu einem möglichen Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen vorgelegt. Die Aussagen des Sachverständigenrates setzen nach Auffassung der Bundesregierung keine Kenntnis der TTIP-Verhandlungsdokumente voraus.

3. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann plant die Bundesregierung, das Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohneigentum im Kabinett zu beraten, und wann soll es nach Plänen der Bundesregierung in Kraft treten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 3. März 2016

Die Bundesregierung wertet derzeit die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats zu der am 2. Dezember 2015 durchgeführten Sachverständigenanhörung zu dem Gesetzentwurf zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum aus und wird im Anschluss über die weitere Zeitplanung entscheiden.

Hinsichtlich der Frage nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird auf die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 18/6932 vom 2. Dezember 2015 verwiesen.

4. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Will die Bundesregierung trotz der stark gefallenen Ölpreise und des ohnehin bestehenden Trends zum Einbau von neuen Öl- und Gasheizungen sowie gegen die explizite Aufforderung der EU-Kommission, gemäß den Beschlüssen der G20 staatliche Anreize auf nichtfossile Technologien zu beschränken (vgl. Mitteilung der EU-Kommission „An EU Strategy on Heating and Cooling“ vom 16. Februar 2016, S. 7) an der Förderung von neuen Brennwertkesseln auf Öl- und Gasbasis über die entsprechenden KfW-Programme festhalten (bitte begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 29. Februar 2016

Das Kabinett hat am 18. November 2015 die Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) beschlossen. Diese Strategie zeigt Wege auf, wie die Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands gelingen kann. Eine der zentralen Grundaussagen der Strategie ist, dass dieses Ziel nur in Kombination von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und dem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien gelingen kann.

Die Förderung des Heizungstauschs durch die KfW im Rahmen des Programms „Energieeffizient Sanieren“ setzt bei Heizkesseln voraus, dass ausschließlich Brennwerttechnik nutzende Wärmeerzeuger in Verbindung mit der Optimierung des gesamten Heizungssystems eingesetzt werden. Daneben werden auch Wärmeerzeuger unter Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Versorgung mit Fernwärme finanziell unterstützt.

Zur Strategie gehört, dass Effizienzpotenziale beim Ersatz von fossil betriebenen Heizungsanlagen gehoben werden. Dies erfolgt auch im Einklang mit der „EU Strategy on Heating and Cooling“. So kann mit dem Einsatz der Brennwerttechnik der Wirkungsgrad der Heizungsanlage gegenüber solchen Anlagen, die mit veralteten Kesseln betrieben werden, deutlich gesteigert werden. Zudem schafft der Einsatz von Brennwerttechnik gute Voraussetzungen, um in einem zweiten Sanierungsschritt eine solarthermische Anlage einzukoppeln. Auch wird damit ein verstärkter Einsatz erneuerbarer Energien vorbereitet, deren Einbau dann mit dem Marktanreizprogramm (MAP) gefördert wird.

5. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Umsätze deutscher Rüstungsunternehmen im Jahr 2014, aufgeschlüsselt nach den einschlägigen Kriegswaffenlistennummern (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 18/6997), und welcher Anteil davon entfiel jeweils auf Rüstungsexporte in sogenannte Drittstaaten?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 29. Februar 2016

Der Umsatz von Unternehmen der Rüstungsindustrie ist der Bundesregierung nicht bekannt. Eine statistische Erfassung erfolgt nicht. Somit ist auch eine Aussage über den Umsatzanteil der Kriegswaffen nicht möglich.

6. Abgeordnete
Halina Wawzyniak
(DIE LINKE.)

Wie und wann soll die Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG in deutsches Recht umgesetzt werden – durch Gesetz, Rechtsverordnung oder anders?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 2. März 2016

Die genannte Richtlinie wird in Deutschland als Gesetz umgesetzt. Ein Referentenentwurf ist in Vorbereitung. Das neue Gesetz soll das bisher geltende Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) bis Mitte des Jahres 2016 ablösen.

7. Abgeordnete
Halina Wawzyniak
(DIE LINKE.)

Sind im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG Einschränkungen für Änderungen des Nutzers an der Firmware von Routern geplant, und wird es

Freifunk-Initiativen danach weiterhin möglich sein, eigens angepasste Software auf WLAN-Routern zu installieren, um Gemeinschaftsnetze zu betreiben und beispielsweise Internetzugänge für Geflüchtete bereitzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 2. März 2016

Die Richtlinie 2014/53/EU enthält u. a. eine Regelung, nach welcher bestimmte Funkanlagen, die auf dem Markt bereitgestellt werden, nur Software enthalten, für die die Konformität mit den europäischen Vorschriften nachgewiesen wurde. Die Bestimmung dieser Funkanlagen ist allerdings in der Richtlinie nicht geregelt. Diese soll ggf. durch die EU-Kommission durch einen eigenständigen Rechtsakt in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten erfolgen.

Die Feststellung der Konformität auch bei Software ist notwendig, um eine effektive Nutzung der limitierten Frequenzen und ein möglichst störungsarmes Betreiben drahtloser Kommunikation zu gewährleisten. Dabei ist der Einsatz freier Software möglich; jedoch bedarf es auch hier einer Feststellung der Konformität. Auswirkungen von Störungen, die von WLAN-Modulen ausgehen können – selbst bei fehlerhafter Software oder Defekten in der Hardware –, sind darüber hinaus voraussichtlich als gering zu bewerten. Deshalb besteht kein Interesse, diese Geräte stärker zu regulieren. Die Befürchtungen insbesondere der Freifunker, die mit diesen Bestimmungen einhergehen, erscheinen daher unbegründet.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

8. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Finanziert die Europäische Union nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausstattung in Haftanstalten für Flüchtlinge in der Türkei (siehe Amnesty International, Europe's Gatekeepers, Dezember 2015, S. 8), und sind nach Kenntnis der Bundesregierung unter den in der Türkei festgesetzten Flüchtlingen Personen, die von der Bundesregierung oder einem anderen EU-Mitglied als Sicherheitsrisiko betrachtet werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 29. Februar 2016

Bislang wurden von der EU nach Kenntnis der Bundesregierung Aufbau und Ausstattung von Zentren für die Aufnahme und Rückführung von Drittstaatsangehörigen an mehreren Standorten in der Türkei gefördert bzw. wurde eine Förderung beschlossen.

Ziel der Maßnahme „Inneres“ des Aktionsprogramms 2015 im Rahmen der EU-Heranführungshilfe (IPA II) für die Türkei ist die Verbesserung der Verwaltungsinfrastrukturen im Bereich der Migrationssteuerung im Einklang mit den Anforderungen des Rückübernahmeabkommens zwischen der EU und der Türkei. Dazu zählt auch die Unterstützung für Einrichtungen, die der Abschiebung von irregulären Migranten dienen. Die Mittel hierfür werden vom Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) verwaltet.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse, welche Gründe im Einzelfall den Aufgriffen irregulärer Migranten durch türkische Sicherheitsbehörden zu Grunde liegen.

9. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, um zu einer „Vereinbarung zum Nichtbeschuss von Transportflugzeugen“ zu gelangen, die nach Ansicht der Bundesregierung die Voraussetzung für den Abwurf humanitärer Güter aus der Luft für Hilfsbedürftige in Syrien darstellt (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 23 des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele auf Bundestagsdrucksache 18/7510)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 29. Februar 2016

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der International Syria Support Group und der im Rahmen ihres Treffens in München am 11. und 12. Februar 2016 vereinbarten Task Force zu humanitären Fragen mit Nachdruck dafür ein, dass der humanitäre Zugang zu belagerten Gebieten auf dem Landweg und – wo nötig und ohne Gefährdung für Transportflugzeuge möglich – aus der Luft rasch verbessert wird. Sie bleibt bei ihrer Auffassung, dass die Versorgung mit humanitären Hilfsgütern auf dem Landweg in den meisten Fällen die am besten geeignete ist.

Als Ergebnis der Beschlüsse von München konnten seitdem 120 000 Personen in sechs belagerten Städten mit Hilfsgütern versorgt werden.

Nach vorbereitenden Gesprächen in der International Syria Support Group, an denen Deutschland beteiligt war, wurde die Luftversorgung der vom Islamischen Staat eingeschlossenen Stadt Deir ez-Zor aufgenommen. Deutschland stellt dem Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen dafür 5 Mio. Euro zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

10. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Wie oft sind hochrangige Vertreter des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV; d. h. Präsident, Vizepräsident, Abteilungsleiter) im Zeitraum von 2010 bis Ende 2015 dienstlich zu Besuchen in den USA und in Großbritannien gewesen, um dort Gespräche mit Vertretern der dortigen Geheimdienste zu führen (bitte die Reisen einzeln mit den jeweiligen Teilnehmern, eventueller Begleitung durch den Bundesnachrichtendienst – BND – sowie Gegenstand bzw. Themen der Gespräche auflisten), und wie oft waren hochrangige Vertreter US-amerikanischer oder britischer Dienste im o. g. Zeitraum zu Gast in Deutschland, um hier mit der Führung des BfV zu sprechen (bitte wieder einzeln wie oben auflisten)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 29. Februar 2016

Die vollständige Beantwortung der Frage erfordert eine umfangreiche Aktenrecherche. Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kann die Frage daher nicht in allen Einzelheiten beantwortet werden. Dies betrifft die Begleitung der Amtsleitung des BfV durch Mitarbeiter des Amtes und weitere, nicht beim BfV beschäftigte Mitreisende sowie die behandelten Themen.

Darüber hinaus können die erfragten Einzelheiten aus Gründen des Staatswohls nicht offen beantwortet werden. Die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit vollzieht sich zumeist im Geheimen, jedenfalls aber vertrauen die Partner wechselseitig darauf, dass Art, Umfang und Einzelheiten der Zusammenarbeit sowie deren Intensität nicht veröffentlicht werden.

Ein Bruch dieser Vertraulichkeit könnte die erforderliche nachrichtendienstliche Zusammenarbeit nachhaltig beeinträchtigen und damit dem BfV bei der Erledigung seiner Aufgaben schaden.

Informationen über Besuche von Vertretern der in der Frage genannten ausländischen Dienste beim BfV unterliegen darüber hinaus den Beschränkungen der „Third-Party-Rule“. Die Regelung enthält das Verbot, fremde Geheimnisse zu offenbaren, und wird in ständiger internationaler Übung praktiziert. Im Hinblick auf die Besuche von Vertretern ausländischer Nachrichtendienste ist die Third-Party-Rule insoweit zu beachten, dass die nachrichtendienstlichen Kontakte auf der Grundlage der Vertraulichkeit erfolgen. Somit unterfällt auch die Tatsache der Besuchstätigkeit der ausländischen Dienste dem Schutz dieser Regelung.

Die Frage kann somit nur im Hinblick auf die Besuchstätigkeit der Amtsleitungsebene des BfV beantwortet werden und ist bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages als Verschlusssache „VS-Geheim“ zu hinterlegen.*

11. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Wie vereinbaren sich die Reisetätigkeit des BfV in die USA und Großbritannien sowie die erfolgten Gegenbesuche ausländischer Geheimdienste in Deutschland mit dem Umstand, dass es sich beim Verfassungsschutz gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausdrücklich um einen Inlandsnachrichtendienst handelt, und welche Vereinbarungen bzw. rechtlich verbindlichen Regelungen gibt es zum Austausch von Daten zwischen dem BfV und amerikanischen bzw. britischen Geheimdiensten?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 29. Februar 2016

Im Rahmen der Erledigung seiner gesetzlichen Aufgaben und der gesetzlichen Übermittlungsvorschriften hat das BfV vielfältige Berührungspunkte mit ausländischen öffentlichen Stellen. Die internationale Zusammenarbeit ist gerade bei internationalen Phänomenbereichen wie z. B. dem islamistischen Terrorismus unerlässlich. Sie hat aber auch etwa im Aufklärungsbereich des Rechtsextremismus Bedeutung, bei dem es zum Teil aufklärungsbedürftige grenzüberschreitende Aktivitäten und Vernetzungen gibt. Der nachrichtendienstliche Informationsaustausch findet auch im Rahmen gegenseitiger Besuche statt, welche ein wichtiger Baustein zur Aufgabenerfüllung des BfV sind. Das BfV erfüllt hierbei auch in seiner Funktion für den Verfassungsschutzverbund gegenüber dem Ausland eine hervorgehobene Rolle. Neben Besuchen auf Arbeitsebene sind in diesem Zusammenhang Begegnungen auf Leitungsebene zur Gewährleistung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des BfV erforderlich.

Nachrichtendienstliches Aufklärungsziel des BfV sind Gefahren, die gesetzlichen Schutzgütern drohen. Zu nennen sind insoweit insbesondere Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Der Ausgangspunkt der Bedrohung liegt in vielen Fällen im Ausland.

Das BfV kann sich zur Abwehr zum Beispiel von Spionage, internationalem Terrorismus, zur Proliferationsbekämpfung und zur Aufklärung grenzüberschreitend bedeutsamer extremistischer Aktivitäten, die sich gegen die dem BfV anvertrauten Schutzgüter richten, im Rahmen seiner Aufgabenerledigung nicht auf das Inland beschränken. Eine solche Beschränkung ist auch nicht gesetzlich vorgesehen. Soweit erforderlich, erfolgen Abstimmungen mit dem für die Auslandsaufklärung zuständigen BND.

Die vorstehenden Aspekte sind schon dem Wortlaut des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) zu entnehmen. So verlangt etwa § 3

* Von einer Veröffentlichung auf der Bundestagsdrucksache wird abgesehen. Berechtigte haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

Absatz 1 Nummer 2 BVerfSchG die Sammlung und Auswertung von Informationen zu sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht. Weiterhin werden der Schutz der auswärtigen Belange (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 BVerfSchG) oder die Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung in § 3 Absatz 1 Nummer 4 BVerfSchG im Kontext der aufzuklärenden Aktivitäten ausdrücklich genannt. Eine Auslandsbezogenheit kann ferner in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG vorkommen oder mit umfasst sein. Ebenso können Aufgaben nach § 3 Absatz 2 BVerfSchG zum Beispiel im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen Auslandsbezüge aufweisen. Entsprechend ist in § 5 Absatz 1 und 5 BVerfSchG ausdrücklich die Zuständigkeit des BfV für die internationale Kooperation zur Aufgabenerfüllung bestimmt. In § 19 Absatz 2 und 3 BVerfSchG werden dazu die Vorgaben zur Datenübermittlung an das Ausland bestimmt, soweit nicht noch weiter einschränkende Bestimmungen zu beachten sind, zum Beispiel nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, dem sogenannten G 10-Gesetz.

12. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Welche weiteren Details kann die Bundesregierung zu Beteiligten und Zeitrahmen einer Prüfung der „rechtlichen und technischen Machbarkeit“ des Europäischen Kriminalaktennachweises (EPRIS) mitteilen, deren „grundsätzlicher polizeifachlicher Bedarf“ bereits durch eine von der EU-Kommission beauftragte Machbarkeitsstudie durch Belgien festgestellt wurde, die aber offenbar nicht wie angekündigt im Dezember 2015 abschließend bewertet wurde (vgl. Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksachen 18/1832 und 18/7698), und inwiefern bzw. mit welchen Einschränkungen könnten aus Sicht der Bundesregierung auch die beim Bundeskriminalamt geführten „Gewalttäterdateien“ in den EU-weiten Austausch von Kriminal- bzw. Ermittlungsakten eingebunden werden?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 4. März 2016

Die Prüfung der technischen und rechtlichen Machbarkeit in Kooperation mit Frankreich, Finnland, Spanien, Irland, Ungarn und Europol dauert an. Ziel ist ein Verfahren zur pseudonymisierten Suche nach einzelnen Verdächtigen in Kriminalaktennachweisen der Partnerstaaten (Hit/No-Hit-Verfahren).

13. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Welche weiteren Details kann die Bundesregierung zur Identität des Wissenschaftlers und zum Inhalt seiner Präsentation in einer Arbeitsgruppe der Jahrestagung des „European Expert Network on Terrorism Issues“ Im November 2015 in Stockholm mitteilen, die laut der Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7707 zum Thema „handling of mass data

proceccing“ stattgefunden hat und wo der erfragte Wissenschaftler eine Software präsentierte, „die es erlauben soll, visuelle Daten schnell und effektiv auszuwerten, mit dem Ziel einer raschen Identifizierung von Tatverdächtigen“ (bitte die Verfahrensweise der Software erläutern), und was ist der Bundesregierung darüber bekannt, wann die auf der Bundestagsdrucksache 18/7490 erfragten Informationen zu Beginn, Ende und weiteren Teilnehmern der von Europol unterstützten Projekte „Decision Support Platform for Detecting Radicalisation and Over/Cover Terrorist Communications through the Internet“, „Real-Time Early Detection and Alert System for Online Terrorist Content based an SNA and Complex Event Processing“, „DEtecting TErrorist ContentT and the InterneT“ feststehen könnten bzw. die vorher erforderliche Auswertung von Bewerbungsunterlagen durch die Kommission beendet sein soll?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 4. März 2016

Präsentiert wurde die Entwicklung der automatisierten Bild- und Videoanalyse seit den Ereignissen im Jahr 2013 („Boston Marathon Bombing“) auf Basis des exemplarischen Beispiels LEEDIR (Large Emergency Event Digital Information Repository), einer Entwicklung der Firmen Citizen Global und Amazon Web Services in Zusammenarbeit mit dem Los Angeles County Sheriff’s Department (LASD). Der Vortrag war vor allem der Bedeutung solcher Angebote für die weitere Entwicklung des Fachgebietes Social Media Intelligence (SOCMINT) und seiner Grenzen und Möglichkeiten in technischer, rechtlicher und sozialer Hinsicht gewidmet. Die EENeT-Veranstaltungen (EENeT – informelles Expertennetzwerk ohne sicherheitspolitische Agenda) werden nach den „Rules of Procedure des EENet“ durchgeführt (www.european-enet.org), nach denen eine namentliche Nennung der Teilnehmer nicht vorgesehen ist.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die genannten Projektvorschläge im Rahmenprogramm „Horizont 2020“ nicht zur Förderung ausgewählt worden.

14. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Inwieweit hält die Bundesregierung die geplante Einstufung der Länder Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten für erforderlich bzw. geeignet, um die Zahl Asylsuchender wirksam zu verringern, obwohl der Anteil Asylsuchender aus diesen Ländern gering und rückläufig ist und im Dezember 2015 nur noch 3,7 Prozent bzw. am 11. Februar 2016 nur 0,9 Prozent aller im EASY-System (EASY – IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden) registrierten Asylsuchenden betrug (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 15, Plenarprotokoll 18/154, S. 15190 f., Anlage 11) und das Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge (BAMF) bereits nach geltendem Recht alle Asylverfahren von Flüchtlingen aus diesen Ländern bis zum 10. März 2016 entschieden haben will (dpa vom 18. Februar 2016), und wie lauten die bereinigten Gesamtschutzquoten für die drei genannten Länder für das Jahr 2015?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 29. Februar 2016

Die Einstufung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten ist neben weiteren Gesetzesreformen zum Asylrecht nur eine Maßnahme, die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland zu verringern. Deutschland wird dadurch als Zielland für aus asylfremden Motiven gestellte Asylanträge weniger attraktiv. Die Bundesregierung greift hier auf Erfahrungen aus der Einstufung der Westbalkanstaaten als sichere Herkunftsstaaten in den letzten beiden Jahren zurück. Die Einstufungen haben jeweils zu einem erheblichen Rückgang der Zugangszahlen aus den jeweils betroffenen Ländern beigetragen.

Unabhängig von der Zielsetzung des BAMF, über alle bereits anhängigen Verfahren aus den genannten drei Herkunftsländern bis zum 10. März 2016 entschieden zu haben, soll die Einstufung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten auch langfristig den Zustrom von Asylsuchenden aus diesen Ländern aus asylfremden Motiven reduzieren.

Die nachfolgende Tabelle weist alle Entscheidungen des BAMF im Jahr 2015 für die drei Herkunftsstaaten Algerien, Marokko und Tunesien aus sowie den Anteil der positiven Entscheidungen (Asyl-/Flüchtlingsanerkennung/subsidiärer Schutz/Abschiebungsverbot) an allen Entscheidungen. Mögliche weitere Quoten können ggf. aus den Daten folgender Tabelle ermittelt werden:

Asylentscheidungen des BAMF 2015	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Algerien	1.119	2	9	4	3	1,6	336	765
Marokko	962	-	22	4	10	3,7	401	525
Tunesien	524	-	-	-	1	0,2	256	267

15. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie häufig christliche Flüchtlinge wegen ihres christlichen Glaubens von muslimischen Flüchtlingen in Flüchtlingsheimen angegriffen worden sind?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 1. März 2016

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie oft christliche Flüchtlinge wegen ihres Glaubens von muslimischen Flüchtlingen in Einrichtungen nach dem Asylgesetz angegriffen worden sind. Die Polizeien der Länder und des Bundes erheben zur Kriminalität im Kontext von Zuwanderung keine Informationen zur Religion von Täter und Opfer.

16. Abgeordneter **Tom Koenigs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Personen hatten im Jahr 2015 aufgrund des § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG; subsidiärer Schutz) ein Familiennachzugsrecht im Ermessen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 3. März 2016

Im Jahr 2015 erhielten 1 707 Personen durch das BAMF subsidiären Schutz nach § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes. Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) waren zum Stichtag des 31. Dezember 2015 insgesamt 15 441 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG; subsidiärer Schutz in Deutschland aufhältig.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie am 1. Dezember 2013 haben Ausländer, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, einen Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 3 AufenthG erhalten. Erst ab diesem Tag wurde den subsidiär Schutzberechtigten die Aufenthaltserlaubnis auf der neuen Grundlage des § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt. Da die Ausländerbehörden erst nach und nach den Aufenthaltstitel – zumeist bei anstehender Verlängerung – auf der Grundlage des neuen Rechts erteilen, dürften noch einige Ausländer im AZR erfasst sein, denen der Aufenthaltstitel auf der damals geltenden Rechtsgrundlage des § 25 Absatz 3 AufenthG erteilt wurde.

17. Abgeordneter **Tom Koenigs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele subsidiär Geschützte gemäß § 25 Absatz 2 AufenthG beantragten im Jahr 2015 tatsächlich Familiennachzug (sollte die Zahl für das Jahr 2015 noch nicht vorhanden sein, bitte die aktuellste verfügbare Zahl für einen Jahreszeitraum vorlegen)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 3. März 2016

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Anträge auf Familiennachzug werden im AZR nicht erfasst. Eine separate statistische Erfassung nach der Rechtsgrundlage der Familienzusammenführung findet auch im Visumverfahren nicht statt.

18. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist jeweils der prozentuale und absolute Anteil von Fahrzeugen, die weniger als 50 g CO_2 pro Kilometer emittieren, am Gesamtbestand aller Fahrzeuge in den Bundesressorts, und in welchem Umfang sind für das Jahr 2016 insgesamt Beschaffungen von Fahrzeugen, die weniger als 50 g CO_2 pro Kilometer emittieren, geplant (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 15 und 16 auf Bundestagsdrucksache 18/4774)?

Antwort Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 29. Februar 2016

In der nachfolgenden Tabelle wird in Spalte 1 der erste Teil der Frage 18 („prozentualer und absoluter Anteil von Fahrzeugen, die weniger als 50 g CO_2 pro Kilometer emittieren, am Gesamtbestand aller Fahrzeuge in den Bundesressorts“) beantwortet. In Spalte 2 ist der zweite Teil der Frage („Umfang der für das Jahr 2016 insgesamt geplanten Beschaffungen von Fahrzeugen, die weniger als 50 g CO_2 pro Kilometer emittieren“) beantwortet. Die Tabelle gibt den erfassten Stand zum 22. Februar 2016 wieder.

Stand: 22.02.2016	1		2
	Prozentualer Anteil der Kfz < 50 g CO^2 am Gesamtbestand	Absoluter Anteil (Anzahl) der Kfz < 50 g CO^2 am Gesamtbestand	Für 2016 geplante Beschaffung von Kfz < 50 g CO^2
BKAmt	5 %	1	2
BMWi	16,7 %	4	3
AA*	9 %	2	0
BMI**	8 %	31	6
BMJV	0%	0	1
BMF*)****)**	2,24	173 *)	202 **)
BMAS	9,09 %	4	5
BMEL*****	2,25 %	3	1
(BMVg)	< 1 %	11	(Hinweis: Das Ressort deckt seinen handelsüblichen Mobilitätsbedarf durch Anmietung bei einem Auftragnehmer (BwFPS GmbH). Es sind daher keine eigenen Beschaffungen von Kfz < 50 g CO2 geplant.)
BMFSFJ	1,3 %	1	3
BMG	15 %	3 von 20	1
BMVI******	33 %	11	15
BMUB*******	18 %	4	4
BMBF	19,05 %	4	4
BMZ	7,14 %	1	1
BKM	0,36 %	1	2
BPA********	44 %	4 (von 9)	4

* AA: 2 Elektro-Kfz (BMW).

** BMI: Die Angabe des BMI in Spalte 1 (prozentualer Anteil) betrifft nur das Ministerium.

*** BMF: davon 162 St. in der Zollverwaltung.

**** BMF: davon 188 St. In der Zollverwaltung.

***** Die Angaben des BMEL ohne Nutzfahrzeuge (Ackerschlepper o. ä).

****** BMVI: Die Angaben beziehen sich auf Pkw im Ministerium.

******* BMUB: Der Wagenpark des BMUB umfasst 22 Kfz, die regelmäßig mit einer Laufzeit von einem Jahr geleast werden.

********BPA: Der Gesamtbestand beträgt 9 Kfz.

19. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Polizeidienstvorschriften (PDV) finden im Fall eines noch andauernden terroristischen Anschlags Anwendung, wie es im Fall einer Geiselnahme die PDV 132 beziehungsweise im Fall einer Entführung die PDV 131 wären, und wann wurden die entsprechenden Vorschriften, die terroristische Anschläge betreffen, zuletzt geändert?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 1. März 2016

Die Vorschriftenkommission, ein ständiges Gremium des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ (AK II) der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) unter Vorsitz des Landes Nordrhein-Westfalen, ist zuständig für die Erarbeitung und Aktualisierung der Bund-Länder-Polizeidienstvorschriften. Bei der Erarbeitung und fortlaufenden Aktualisierung der Vorschriften werden die neuesten taktischen und technischen Entwicklungen berücksichtigt.

Im Fall terroristischer Ereignisse bilden die bundeseinheitlichen Regelungen aus der PDV 100 (VS-NfD – Führung und Einsatz der Polizei) die Grundlage des polizeilichen Handelns. Die PDV 100 VS-NfD wurde mit Blick auf terroristische Ereignisse zuletzt mit Wirkung vom 15. August 2015 aktualisiert.

20. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Disziplinarverfahren wurden von der Servicestelle Disziplinarrecht im Bundesministerium des Innern für das Jahr 2015 bisher registriert, und wie viele dieser Verfahren sind den einzelnen Polizeien des Bundes jeweils zuzuordnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 3. März 2016

Die Servicestelle für Disziplinarrecht beim Bundesministerium des Innern erhebt jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr die Gesamtzahl der im Anwendungsbereich des Bundesdisziplinargesetzes abgeschlossenen Disziplinarverfahren. Im Jahr 2015 wurden bei der Bundespolizei 208, beim Bundeskriminalamt zwölf Disziplinarverfahren abgeschlossen. Insgesamt liegen der Servicestelle für das Jahr 2015 bisher Meldungen zu 566 abgeschlossenen Verfahren vor. Die Zahl wird sich voraussichtlich erhöhen, weil noch nicht alle Meldungen vorliegen.

21. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Auf welche Weise will die Bundesregierung die in entworfenen Ratsschlussfolgerungen gegen „Migrantenschmuggel“ (www.statewatch.org/news/2016/jan/eu-council-concl-migrant-smuggling-5481-rev-1-16.pdf) von den Mitgliedstaaten geforderten Maßnahmen zur verstärkten Zusammenarbeit mit dem am 22. Februar 2016 bei Europol startenden „Migrantenschmuggelzentrum“ umsetzen („optimalen Nutzen“ aus Informationssystemen,

öffentlich zugänglichen Informationen und Partnerschaften mit Anbietern sozialer Medien ziehen, um alle dort verfügbaren Daten einer Kreuztrefferanalyse zu unterziehen – „cross check“ – und schließlich zur Vorhersage und Verhinderung von Migrantenströmen zu nutzen – „predictive analytics on migrant flows“), und auf welche Weise könnten die EU-Agenturen aus Sicht der Bundesregierung wie gefordert Finanzermittlungen nicht nur reaktiv, sondern auch „proaktiv“ einsetzen, um einen „Migrantenschmuggel“ zu bekämpfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 29. Februar 2016

Die Ratsschlussfolgerungen zur „Schleusung von Migranten“ befinden sich im Entwurfsstadium und sind derzeit Gegenstand von Beratungen auf Ratsebene. Da der Inhalt der Ratsschlussfolgerungen noch nicht feststeht, kann die Bundesregierung noch keine Aussagen zur Umsetzung von Maßnahmen treffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

22. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, sich zukünftig für die Anpassung der Kindergeldzahlungen für im Ausland lebende Kinder an die dortigen Lebenshaltungskosten einzusetzen, und um wie viel Prozent werden nach Einschätzung der Bundesregierung Kindergeldzahlungen für in Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden lebende Kinder die Kindergeldzahlungen für in Deutschland lebende Kinder dann voraussichtlich übersteigen (bitte aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 4. März 2016

Ob und in welchem Umfang es im Zuge der künftigen Rechtssetzungsakte zu einer Änderung/Öffnung des geltenden Rechts der Europäischen Union kommt, ist derzeit noch ungewiss. Die Bundesregierung wird sich zu einer geänderten europäischen Rechtsgrundlage erst im Detail äußern können, soweit diese vorliegt.

23. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass es sich bei dem zur endgültigen Verwahrung vorgesehenen Bergwerk „Drei Kronen & Ehrt“ in Elbingerode durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) um die letzte in baulich-funktionaler Geschlossenheit erhaltene historische Bergwerksgesamtheit im Land Sachsen-Anhalt handelt, welche den über 1 000-jährigen Eisenerzbergbau auf der Lagerstätte des sogenannten Elbingeröder Komplexes sowie den Schwefelkiesabbau vom 19. Jahrhundert bis zu seinem Abschluss im 20. Jahrhundert tradiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 3. März 2016

Der Bundesregierung ist bekannt, dass das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt mit Datum vom 2. August 1994 eine „Denkmalfachliche Stellungnahme“ für das Bergwerk „Drei Kronen & Ehrt“/ehemalige Schwefelkiesgrube „Einheit“ erstellt hat, in der die Historie des Bergwerks umfassend beschrieben wurde.

24. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass mit der geplanten Verwahrung des Bergwerkes „Drei Kronen & Ehrt“ in Elbingerode durch die LMBV ein gut funktionierendes Schaubergwerk und Bergbaumuseum zerstört wird, welches mit umfangreichen Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt geschaffen wurde und in seiner Art einmalig in Deutschland ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 3. März 2016

Der Betrieb des nach der Einstellung des aktiven Bergbaus in Elbingerode durch einen privaten Verein gegründeten „Schaubergwerks“ und des „Bergwerksmuseums“ stand von Beginn an unter dem Vorbehalt der Verwahrung des Bergwerks. Die entsprechenden Nutzungsverträge waren deshalb auch regelmäßig zeitlich befristet.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich in Elbingerode mit dem Schaubergwerk Büchenberg noch ein weiteres Besucherbergwerk in etwa 5 km Entfernung befindet. Dort wird die Geschichte des Erzbergbaus im Harz aktiv und lebendig dokumentiert. Dieses Bergwerk steht nicht im Zusammenhang mit der LMBV und ihren Aufgaben.

25. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)

Nimmt die Bundesregierung in Kauf, dass mit der Stilllegung und Verwahrung des Bergwerks „Drei Kronen & Ehrt“ in Elbingerode seitens der LMBV auch ein wichtiger touristischer Besuchermagnet in der Harzregion beseitigt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 3. März 2016

Es liegt nicht im Aufgabenbereich der LMBV, ein Besucherbergwerk zu betreiben oder für einen Dritten dafür entsprechende Voraussetzungen zu schaffen. Die LMBV ist vielmehr dazu verpflichtet, das gesamte Bergwerk Elbingerode in einen für die Öffentlichkeit sicheren Zustand zu versetzen. Dabei hat sie die gesetzlichen Anforderungen insbesondere des Berg- und Wasserrechts zu beachten.

26. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, dieses bedeutende Denkmal, Schaubergwerk und Bergbaumuseum zu erhalten bzw. seine Erhaltung zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 3. März 2016

Für Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege beim Bergwerk in Elbingerode sowie auch für das Schaubergwerk „Drei Kronen & Ehrt“ und das Bergbaumuseum ist nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung das Land Sachsen-Anhalt zuständig und verantwortlich.

27. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2015 in Deutschland für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden bei Bund, Ländern und Kommunen angefallen, und wie viel Prozent der Gesamtkosten hat der Bund geschultert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 3. März 2016

Dem Bund liegen keine belastbaren Informationen über die im Jahr 2015 bei den Ländern und Kommunen angefallenen Kosten für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden vor. Deshalb kann die Bundesregierung keine Aussage über die Aufteilung der Kosten zwischen den Ebenen treffen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang aber, dass der Bund die Länder und Kommunen im vergangenen Jahr unmittelbar durch zusätzliche Umsatzsteuermittel in Höhe von 2 Mrd. Euro entlastet hat. Hinzu

kamen die mietzinsfreie Überlassung von Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie die Erstattung gegebenenfalls erforderlicher Herrichtungskosten bei diesen Liegenschaften.

Die darüber hinaus im Bundeshaushalt unmittelbar angefallenen Ausgaben für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden lassen sich nur unvollständig quantifizieren, da für viele Bereiche keine titelscharfe Abgrenzung für die erfragte Ausgabenkategorie existiert. So dürften beispielsweise im Einzelplan (Epl.) 11 (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) bereits im Jahr 2015 Flüchtlinge leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gewesen sein. Entsprechende Ausgaben können jedoch nicht gesondert ausgewiesen werden, da das Merkmal „Aufenthaltsstatus“ voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2016 in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit verfügbar sein wird.

Darüber hinaus konnten bei den Ressorts folgende Informationen ermittelt werden; die Aufzählung ist hierbei gemäß Fragestellung eng gefasst und bezieht sich nur auf durch die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden entstandene Ausgaben:

Aus dem Epl. 06 (Bundesministerium des Innern) wurden Bundesmittel von insgesamt 76,6 Mio. Euro verausgabt (Kapitel 0628 – Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe; BBK – 32,7 Mio. Euro; Kapitel 0629 – Bundesanstalt Technisches Hilfswerk; THW – 14,6 Mio. Euro; Kapitel 0633 – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; BAMF – 29,3 Mio. Euro);

aus dem Epl. 14 (Bundesministerium der Verteidigung) wurden im Jahr 2015 Ausgaben in Höhe von rund 61 Mio. Euro finanziert.

In den Einzelplänen des Bundesministeriums der Finanzen (Epl. 08), des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Epl. 09) und des Bundesministeriums für Gesundheit (Epl. 15) sind insbesondere Ausgaben zur personellen und informationstechnologischen Unterstützung des BAMF entstanden:

Aus dem Epl. 08 wurden folgende Ausgaben geleistet:

- zur Unterstützung des BAMF und der Bundespolizei durch abgeordnete Beschäftigte der Zollverwaltung aus Kapitel 0813: 4,1 Mio. Euro (Bezüge);

- vom Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT; jetzt ITZBund –Informationstechnikzentrum Bund) z. B. für den Neuaufbau der Rechenzentrums-IT des BAMF aus Kapitel 0816: rund 9,9 Mio. Euro.

Im Epl. 09 sind im Personalbereich im Jahr 2015 keine unmittelbaren Mehrkosten (z. B. wegen Trennungsgelds, Umzugskosten) entstanden, da diese aufgrund der erfolgten Abordnungen zur Unterstützung bei der Bewältigung der Flüchtlingslage insbesondere ans BAMF von den Aufnahmebehörden erstattet wurden bzw. zur Erstattung vorgesehen sind. Bezüge für abgeordnete Mitarbeiter sind in Höhe von 0,1 Mio. Euro angefallen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und sein Geschäftsbereich haben umfangreiche personelle Unterstützung geleistet. Der finanzielle Umfang kann jedoch nicht beziffert werden.

28. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)

Was sind nach Einschätzung der Bundesregierung, in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Gründe dafür, dass trotz des bereits in Kraft getretenen Kleinanlegerschutzgesetzes die Insolvenz der German Pellets GmbH nicht rechtzeitig erkannt wurde, und inwieweit sollte aus Sicht der Bundesregierung zum Schutz der Kleinanleger gesetzlich nachgebessert werden, damit nicht wie in diesem Fall z. B. Genussrechte selbst dann noch an Kleinanleger verkauft werden, obwohl der Emittent schon so gut wie pleite ist (vgl. daserste.de, Plusminus, „Hohe Verluste statt Top-Rendite“, 17. Februar 2016)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 29. Februar 2016

Die German Pellets GmbH übt keine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach den Finanzmarktgesetzen aus und unterliegt daher nicht der Aufsicht in Form einer laufenden Überwachung durch die BaFin. Ob und wann die Insolvenz bei einem Unternehmen droht, ist somit der BaFin nicht automatisch bekannt.

Das Kleinanlegerschutzgesetz hat keine derartige Aufsicht über die Emittenten von Wertpapieren, wozu die von der German Pellets emittierten Anleihen zählen, oder Vermögensanlagen, wozu Genussrechte gehören, eingeführt. Insbesondere wurde mit der Regelung zur Produktintervention nach § 4b des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) keine Rechtsgrundlage für eine laufende Überwachung der Solvenzlage aller Emittenten von Finanzinstrumenten geschaffen.

Im Rahmen des Kleinanlegerschutzgesetzes wurden für Emittenten von Vermögenslagen allerdings deren Informationspflichten gegenüber den Anlegern verschärft. So ist der Emittent einer Vermögensanlage nun selbst nach Beendigung des öffentlichen Angebots gemäß § 11a des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) verpflichtet, jede Tatsache, die sich auf ihn oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich zu veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen. In Umsetzung dieser Pflicht hat die German Pellets GmbH am 5. Februar 2016 mitgeteilt, dass die Refinanzierung der am 1. April 2016 zur Rückzahlung fälligen Anleihen nicht gesichert und dementsprechend auch die Rückzahlungsfähigkeit der Emittentin im Hinblick auf die von ihr emittierten Genussrechte erheblich beeinträchtigt sind und dass sie aus diesem Grund das öffentliche Angebot der Genussrechte vorzeitig beendet hat. Diese Mitteilung hat die BaFin gemäß § 11a Absatz 2 Satz 1 VermAnlG veröffentlicht, während die German Pellets GmbH gemäß § 11a Absatz 3 VermAnlG die Medien informierte. Damit hat die entsprechende Regelung des Kleinanlegerschutzgesetzes gegriffen.

29. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)

Inwieweit teilt die Bundesregierung bezüglich German Pellets die Auffassung der BaFin, dass bei German Pellets nicht eingegriffen werden konnte, weil „keine erheblichen Bedenken“ für den Anlegerschutz vorlagen (vgl. daserste.de, Plusminus, „Hohe Verluste statt Top-Rendite“, 17. Februar 2016), und sollte nach Auffassung der Bundesregierung die BaFin im Sinne des ihr aufgetragenen kollektiven Verbraucherschutzes nicht deutlich eher und schärfer eingreifen müssen und die Anleger nun im Weg der kollektiven Rechtssicherung (Verjährung hemmen, Meldung an Haftpflicht des Emittenten etc.) bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen den Emittenten unterstützen (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 29. Februar 2016

Die BaFin hat im konkreten Fall keine Aussage dahingehend getroffen, dass keine erheblichen Bedenken für den Anlegerschutz vorlagen. Die in der Frage zitierte Aussage stellte vielmehr lediglich abstrakt die gesetzlichen Voraussetzungen des Produktinterventionsrechts nach § 4b WpHG dar.

Die BaFin hatte auf Grundlage der öffentlich verfügbaren Informationen zur German Pellets GmbH die Prüfung eingeleitet, ob die Voraussetzungen des § 4b WpHG (Produktinterventionsrecht) und des § 18 Absatz 1 Nummer 5 VermAnlG (Untersagung des öffentlichen Angebots) vorliegen. Zwischenzeitlich stellte die German Pellets GmbH das öffentliche Angebot freiwillig ein. Vor diesem Hintergrund kamen Maßnahmen nach § 4b WpHG und § 18 Absatz 1 Nummer 5 VermAnlG nicht mehr in Betracht. Nach Beendigung eines öffentlichen Angebots bestehen hingegen die Veröffentlichungspflichten des § 11a VermAnlG (s. Frage 28) fort, deren Einhaltung durch die German Pellets GmbH die BaFin durchsetzte.

Die Unterstützung individueller Ansprüche von Anlegern oder Hilfe bei der Rechtsdurchsetzung gegenüber dem Emittenten ist nicht Gegenstand des kollektiven Verbraucherschutzes. Die Verfolgung von privaten Rechtspositionen bleibt – wie die Begründung zum Regierungsentwurf des Kleinanlegerschutzgesetzes ausdrücklich klarstellt – vielmehr weiterhin dem ordentlichen Rechtsweg vorbehalten (Bundestagsdrucksache 18/3994, S. 37).

30. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ist die Diskrepanz zwischen der Antwort von Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble in der Befragung der Bundesregierung in der 154. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Februar 2016 zum Vierten Bericht zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen auf meine Frage zum erheblichen Beitrag der Zinskostenersparnisse beim gesunkenen Defizit im Bundeshaushalt, "2014 waren die Zinsausgaben 4 Milliarden Euro weniger als 2010" (Plenarprotokoll 18/154, S. 15151) und den tatsächlichen Ausgaben des Bundes für Zinsen im Jahr 2010 in Höhe von 33,1 Mrd. Euro und im Jahr 2014 in Höhe von 25,9 Mrd. Euro, also ein Unterschied von 7,2 Mrd. Euro, zu erklären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 26. Februar 2016

Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble hat die Zinsausgaben des Bundes im Jahr 2010 (Ist-Werte Einzelplan 32 Kapitel 3205) in Höhe von 33,1 Mrd. Euro den nach dem ersten Entwurf des Haushaltsgesetzes 2014 geplanten Ausgaben in Höhe von 29,1 Mrd. Euro gegenübergestellt. Die Differenz zwischen diesen beiden Summen beträgt 4 Mrd. Euro.

31. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

Wie viele leerstehende Büroflächen gibt es in Gebäuden von Bundesministerien und nachgeordneten Behörden (bitte auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 29. Februar 2016

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) haben mitgeteilt, dass in einzelnen ihrer Geschäftsbereichsbehörden sehr geringe, nur temporär leerstehende Büroflächen vorhanden sind. Einzelheiten hierzu sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Ressort nachgeordnete Geschäftsbereichs-behörde	**Leerstand im nachgeordneten Geschäfts-bereich in m²**	**Anzahl der Gebäude, in denen angegebene Flächen leer stehen**
BMVI		
Generaldirektion Wasser- und Schifffahrtsamt, Außenstelle Nord	98	1
Wasser- und Schifffahrtsamt Minden, Sympherstraße 14	800	1 (Abriss vorgesehen)
Wasser- und Schifffahrtsamt Minden, Außenbezirk Minden Weser	231	1
BMAS		
Bundesversicherungsamt	175	1
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	135	1
BMEL		
Friedrich-Löffler-Institut	300	4
Thünen-Institut	400	1

Das Bundesministerium der Verteidigung hat ohne Flächenangaben mitgeteilt, dass 9 997 Büroräume der Bundeswehr leer stehen, die sich auf 252 Liegenschaften und 971 Gebäude verteilen.

Im Übrigen sind weitere leerstehende Büroflächen in den Gebäuden der Bundesministerien in Bonn und Berlin sowie der jeweils nachgeordneten Geschäftsbereichsbehörden nicht vorhanden.

32. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ermittelt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) den Kaufpreis beim Verkauf von Liegenschaften, und unter welchen Bedingungen nimmt sie eine „Abschöpfungsklausel" in den Kaufvertrag auf bzw. verzichtet auf eine solche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 3. März 2016

Die BImA ist aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften verpflichtet, für Zwecke des Bundes entbehrliche Liegenschaften aus ihrem Bestand zum vollen Wert im Sinne der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu veräußern. Der volle Wert im Sinne der BHO entspricht dem im Baugesetzbuch geregelten Verkehrswert. Er wird entweder im Rahmen eines unter Marktbeteiligung durchgeführten bedingungsfreien Bieterverfahrens ermittelt oder auf der Grundlage eines der Immobilienwertermittlungsverordnung entsprechenden Sachverständigengutachtens.

Die BImA schließt jährlich eine Vielzahl von Kaufverträgen über unterschiedliche Liegenschaften mit verschiedenen Käufergruppen ab. Dementsprechend gestalten sich die jeweils vereinbarten Vertragsklauseln unterschiedlich. So werden bei Kaufverträgen über Liegenschaften u. a. aus militärischer Vornutzung Planungsklauseln vereinbart, da die Nutzungsmöglichkeit wegen in der Regel fehlender Bauleitplanung zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses noch nicht gesichert ist. Der Käufer verpflichtet sich in diesen Fällen zu einer vertraglich näher bestimmten Nachzahlung zum vereinbarten Kaufpreis, sofern für den Kaufgegenstand (z. B. durch das örtliche Planungsrecht) innerhalb einer bestimmten Frist eine nach Art und/oder Maß höherwertige Nutzungsmöglichkeit eröffnet wird und der Käufer diese höherwertige Nutzungsmöglichkeit realisiert.

Neben den Planungsklauseln werden insbesondere im Rahmen der nach haushaltsrechtlichen Ermächtigungen gewährten Verbilligungen nach der „Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR)“ entsprechende Nachzahlungsklauseln im Fall einer Zweckverfehlung vereinbart.

33. Abgeordneter
Michael Schlecht
(DIE LINKE.)

Bereitet die Bundesregierung rechtliche Maßnahmen vor, die Nutzung von Bargeld in irgendeiner Form einzuschränken, und wenn ja, welche Zeitschiene ist hierfür vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 29. Februar 2016

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an keiner nationalen Gesetzesinitiative, die die Nutzung von Bargeld einschränken soll.

34. Abgeordneter
Michael Schlecht
(DIE LINKE.)

Sind der Bundesregierung rechtliche Maßnahmen oder deren Vorbereitung in der EU bekannt, die in ihrer Wirkung auf die Einschränkung der Nutzung von Bargeld hinauslaufen, und wenn ja, welche Zeitschienen sind für diese Maßnahmen vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 29. Februar 2016

Auf dem vergangenen Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (Rat ECOFIN) am 12. Februar 2016 hat die EU-Kommission zugesagt, eine EU-weite Beschränkung von Barzahlungen bis zum 1. Mai 2016 zu prüfen.

35. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Welche Summe an Kindergeld wurde von Deutschland in den zurückliegenden zehn Jahren jährlich für im Ausland lebende Kinder von in Deutschland gemeldeten Ausländern gezahlt?

36. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Was waren in den zurückliegenden fünf Jahren dabei jeweils die einzelnen Summen für die sechs Hauptländer?

37. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Wie werden sich diese Zahlen bis zum Jahr 2020 jährlich entwickeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 1. März 2016

Die Fragen 35, 36 und 37 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kindergeldstatistik der Bundesagentur für Arbeit enthält keine Daten zu den Kindergeldzahlungen für im Ausland lebende Kinder an in Deutschland gemeldete Ausländer.

38. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Wenn alle auf dem zurückliegenden EU-Gipfel vereinbarten britischen Sonderregelungen auf auch für Deutschland gelten würden, welche nationale Kostenreduzierung würde dies rechnerisch für Deutschland jährlich darstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 1. März 2016

Wegen der fehlenden Vergleichbarkeit der Sozialleistungen in Großbritannien und Deutschland können Aussagen zu Auswirkungen einer Übernahme der britischen Sonderregelungen für Deutschland nicht getroffen werden. Die auf dem EU-Gipfel vereinbarten Sonderregelungen für Großbritannien sind zudem noch nicht hinreichend konkretisiert, um auf dieser Grundlage Berechnungen zu fiskalischen Auswirkungen durchführen zu können.

39. Abgeordneter **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.)

Welche Forschungsgutachten zum Thema Gefahr einer „Carbon Bubble“ für den deutschen, europäischen und internationalen Finanzsektor, das heißt einer Überbewertung fossiler Energieträger und daraus folgend einer möglichen Überinvestition in damit verbundene Investitionsprojekte und Unternehmen (https://de.wikipedia.org/

wiki/Kohlenstoffblase), hat die Bundesregierung in Auftrag gegeben, und welche konkreten Themen behandeln sie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 3. März 2016

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein Forschungsgutachten mit dem Titel „Mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf die Finanzmarktstabilität“ in Auftrag gegeben. Mit dem Gutachten sollen im Hinblick auf die deutsche und europäische Finanzmarkstabilität insbesondere folgende Fragen untersucht werden:

1. Wie wahrscheinlich ist es, dass sich auf der Grundlage aktueller IPCC-Klimaszenarien (IPCC – Intergovernmental Panel on Climate Change*)* in Deutschland/Europa ein Risiko für die Finanzmarktstabilität entwickeln könnte? Durch welche Kanäle könnte dies geschehen, z. B. a) indirekt durch Schäden in der Realwirtschaft, die auf den Finanzsektor durchschlagen wie z. B. unerwartete Abschreibungen von Krediten oder b) mögliche direkte Einflüsse auf den Finanzmarkt, z. B. Versicherungsschäden oder operationelle Risiken?

2. Falls die global gesetzten Klimaziele konsequent eingehalten werden (2°-Ziel), stellt sich die Frage, ob ein großer Teil der Vorkommen an Erdöl, -gas und Kohle überhaupt noch nutzbar gemacht werden könnte („carbon bubble“) und ein Großteil der Vermögenswerte in diesen großen Industrien, aber auch nachgelagerten Industriezweigen, plötzlich wertlos werden würden („stranded assets“). Ergäben sich aufgrund eines solchen Szenarios erhöhte Risiken für die Finanzmarktstabilität?

3. Was könnten Möglichkeiten sein, um das Risiko, das aus dem Klimawandel entsteht, richtig einzupreisen, v. a. im Hinblick auf langfristige Investitionen? Welche Sektoren, Aktiva und Laufzeiten sind wie stark betroffen? Wie entwickeln sich die Auslagerungen von Katastrophenrisiken der Versicherer/Rückversicherer durch spezielle Verbriefungen? In welchen Sektoren, Aktiva und Laufzeiten gibt es möglicherweise bereits eine „angemessene“ Einpreisung von Klimarisiken?

4. Welche Informationen benötigen Investoren, um Klimarisiken hinreichend beurteilen zu können?

Derzeit hat die Bundesregierung keine weiteren Forschungsvorhaben zu diesem Thema in Auftrag gegeben.

40. Abgeordneter **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.)

Wann werden die Forschungsgutachten, die die Bundesregierung zur Gefahr einer „Carbon Bubble“ beauftragt hat, abgeschlossen sein, und wann werden sie jeweils veröffentlicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 3. März 2016

Das Bundesministerium der Finanzen hat für sein Forschungsvorhaben „Mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf die Finanzmarktstabilität“ mit dem Auftragnehmer vereinbart, dass der Entwurf des Abschlussberichts bis zum 30. Juni 2016 vorgelegt werden soll. Nach fachlicher Prüfung und Freigabe soll der finale Abschlussbericht zeitnah veröffentlicht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

41. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)

Trifft es entgegen den Behauptungen des Abschlussberichts der Koalitionsarbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ vom 10. November 2015 zu, wonach künftig die Zahlung von zusätzlichen Beiträgen bereits ab einem Alter von 50 Jahren ermöglicht werden soll, dass nach § 187a SGB VI (Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters) in Verbindung mit § 109 SGB VI Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 4 Nummer 4 (Renteninformation und Rentenauskunft) bereits heute bei einem berechtigten Interesse die Rentenauskunft auch jüngeren Versicherten erteilt werden kann, und ergibt sich hieraus, dass bereits heute die Regelung nach § 187a SGB VI vor dem 55. Lebensjahr in Anspruch genommen werden kann (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 29. Februar 2016

Ein vorzeitiger Altersrentenbezug ist mit Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat der früheren Inanspruchnahme verbunden. Diese Abschläge gleichen die Kosten des längeren Rentenbezugs aus. Sie können gemäß § 187a SGB VI durch zusätzliche Beitragszahlungen ausgeglichen werden. Die für den Ausgleich zu leistenden Beiträge werden auf Antrag nach § 109 Absatz 4 Nummer 4 SGB VI ergänzend in der Rentenauskunft dargestellt. Diese ergänzende Auskunft ist Voraussetzung für den Ausgleich der Abschläge. Versicherte erhalten nach § 109 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB VI grundsätzlich erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine solche Rentenauskunft. Besteht ein berechtigtes Interesse, kann die Rentenauskunft auch jüngeren Versicherten erteilt werden. Die Möglichkeit, Abschläge durch zusätzliche Beitragszahlungen auszugleichen, besteht somit grundsätzlich erst ab einem Alter von 55 Jahren.

Nach dem Abschlussbericht der Koalitionsarbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ soll die Zahlung von zusätzlichen Beiträgen zum Ausgleich von Abschlägen generell ab einem Alter von 50 Jahren ermöglicht werden. Es bedarf dann ab diesem Lebensalter nicht mehr länger des Nachweises eines berechtigten Interesses im Einzelfall für die Erteilung der ergänzenden Rentenauskunft, die für den Ausgleich der Abschläge erforderlich ist. Durch die Streckung des möglichen Zahlungszeitraums sollen die bestehenden Regelungen weiter flexibilisiert werden.

42. Abgeordneter
Roland Claus
(DIE LINKE.)

Für wie viele Menschen hat die Bundesagentur für Arbeit Einstiegskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive gefördert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie hoch sind die Kosten hierfür?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. März 2016

Die von der Bundesagentur für Arbeit geförderten, für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive vorgesehenen Einstiegskurse verzeichneten insgesamt 232 373 Eintritte. Diese mussten bis zum 31. Dezember 2015 erfolgen. Nach Bundesländern verteilen sich die Eintritte wie folgt:

Bundesland	Eintritte
Baden-Württemberg	22.976
Bayern	27.635
Berlin	22.111
Brandenburg	7.350
Bremen	3.953
Hamburg	9.832
Hessen	16.008
Mecklenburg-Vorpommern	6.476
Niedersachsen	15.325
Nordrhein-Westfalen	46.520
Rheinland-Pfalz	9.591
Saarland	6.409
Sachsen	11.484
Sachsen-Anhalt	11.380
Schleswig-Holstein	7.530
Thüringen	7.793

Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit lassen sich die Gesamtkosten für die Förderung der Kurse noch nicht genau beziffern, da bisher von den Kursträgern erst rund 10 Prozent der Kosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgerechnet wurden. Sie werden von der Bundesagentur für Arbeit zwischen 320 und 400 Mio. Euro geschätzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

43. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen erwartet die Bundesregierung durch das Auslaufen der Zuckermarktordnung (ZMO) für den Einsatz von Zucker und anderen durch die ZMO erfassten Produkten in Lebensmitteln und Getränken (z. B. verstärkter Einsatz von Zucker in Fertigprodukten aufgrund niedriger Preise bzw. Ersatz von Zucker und Isoglukose o. Ä.) und über die zu erwartenden Veränderungen der Importmengen nach Deutschland und in der EU insgesamt (bitte in einer Rangabfolge von Herkunftsländern, bei denen die größten Importsteigerungen erwartet werden, auflisten) bei von der ZMO erfassten Produkten, und welche ernährungsphysiologischen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Risiken des Ersatzes von Zucker durch Isoglukose in Lebensmitteln für die weitere Zunahme ernährungsbedingter Erkrankungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 29. Februar 2016

Nach dem Auslaufen der Quotenregelung für Zucker und Isoglukose zum 30. September 2017 ist zu erwarten, dass die Zucker- und Rübenpreise weiterhin auf relativ niedrigem Niveau bleiben und sich dem Weltmarktpreisniveau weiter annähern. Aufgrund des Wegfalls der Mengenbeschränkung und weiterer Verbesserung der Produktionseffizienz dürfte die EU-Produktion von Zucker trotzdem leicht und die von Isoglukose deutlich ansteigen. Der tatsächliche Umfang des Produktionsanstieges bei Isoglukose in der EU ist von vielen Faktoren abhängig, wie der Entwicklung der Zucker- und Getreidepreise und dem Grad der Substitution von Zucker durch Isoglukose in „Softdrinks“. Die EU-Kommission schätzt, dass der Anteil der Isoglukose von derzeit 4 Prozent auf 11 Prozent am Gesamtmarkt für Süßungsmittel ansteigen wird, wobei innerhalb der EU erhebliche regionale Unterschiede bestehen bleiben dürften.

Da mit dem Auslaufen der Quotenregelung auch die WTO-Exportbeschränkung (WTO – World Trade Organization) entfällt, wird erwartet, dass die Zuckerexporte der EU leicht zunehmen. Die Importe aus den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten bzw. den am wenigsten entwickelten Staaten (AKP-/LDC-Staaten; AKP – Afrika, Karibik, Pazifik; LDC –least developed countries) werden dagegen wegen des sinkenden EU-Preisniveaus abnehmen. Insgesamt wird erwartet, dass die EU bei Zucker wieder einen Selbstversorgungsgrad von etwa 100 Prozent erreicht.

Die ernährungsphysiologische Wirkung von Isoglukose ist aufgrund der unterschiedlichen Stoffwechselwege von Glukose und Fruktose abhängig von deren jeweiligen Anteilen.

Fruktose bewirkt eine deutlich geringere Insulinantwort als Glukose, geht aber im Vergleich zu Glukose in höherem Maß in die Fettsynthese ein. Ob und inwieweit ein Ersatz von Saccharose durch Isoglukose, z. B. in Form von High Fructose Corn Syrup (HFCS) bei üblichen Aufnahmemengen über normale Kost eine Rolle bei ernährungsbedingten Erkrankungen spielt, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend bestimmen. Dieser Frage wird sich die Bundesregierung annehmen. Nicht zuletzt spielen bei ernährungsbedingten Krankheiten auch noch andere Faktoren eine wesentliche Rolle, wie zum Beispiel ein nachhaltiger Ernährungsstil insgesamt sowie ausreichende körperliche Bewegung. Vorliegende wissenschaftliche Daten weisen allerdings darauf hin, dass ganz allgemein zu einem moderaten Zuckerverzehr geraten wird, also ein übermäßiger Verzehr von zuckerhaltigen Lebensmitteln vermieden bzw. reduziert werden sollte, und zwar unabhängig von der Zuckerart.

44. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie weit sind die Vorbereitungen zur Umsetzung des „Antibiotika-Eckpunkte-Papiers“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gediehen, und wann wird die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) entsprechend geändert werden?

45. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche inhaltlichen Änderungen haben sich seit dem ersten Entwurf durch die Anmerkungen der Verbände und anderen ergeben, und welche Änderungsvorschläge wurden mit einbezogen (bitte nach den einzelnen Interessenverbänden aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 26. Februar 2016

Die Fragen 44 und 45 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Das BMEL hatte das genannte Eckpunktepapier mit einem Schreiben vom 10. November 2015 an die Behörden der Länder und die zu beteiligenden Verbände versandt und um Stellungnahmen bis zum 1. Februar 2016 gebeten. Auf Wunsch von Beteiligten wurde die vorgenannte Frist zur Stellungnahme um zwei weitere Wochen verlängert.

Inzwischen liegen dem BMEL zahlreiche Stellungnahmen von Behörden der Länder und Verbände vor, in denen auf vielfältige Einzelaspekte zur Anwendung von antibiotischen Tierarzneimitteln bei Tieren eingegangen wird. Im BMEL werden die Stellungnahmen nun fachlich ausgewertet. Danach ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Änderungen am vorgelegten fachlichen Konzept vorzunehmen sind. Auf dieser Grundlage ist dann der Entwurf einer Änderungsverordnung zur TÄHAV zu erarbeiten.

46. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was konnte der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, bisher herausfinden bei der Prüfung, wie Fleischprodukte aus artgerechter Tierhaltung klar und einheitlich zu kennzeichnen sind (vgl. www.topagrar.com/news/Home-top-News-Schmidt-fuer-klare-Kennzeichnung-von-Tierwohl-Fleisch-2651592.html), und wann werden entsprechende Maßnahmen hin zu einer Kennzeichnung umgesetzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 1. März 2016

Die Ergebnisse der Jahresumfrage des BMEL „Ernährungsreport" belegen, dass viele Verbraucher ihre Bereitschaft bekunden, deutlich mehr Geld für Lebensmittel auszugeben, wenn sie glaubhaft davon ausgehen können, dass bei deren Erzeugung höhere als die gesetzlichen Mindesttierschutzstandards eingehalten wurden. Die Prüfung, wie dem Verbraucherwunsch nach mehr Informationen über die bei der Produktion tierischer Erzeugnisse eingehaltenen Tierschutzstandards Rechnung getragen werden kann, dauert derzeit noch an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

47. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Lufteinsätze ist die westliche Koalition in den ersten beiden Monaten des Jahres 2016 über Syrien geflogen, und wie viele Menschen sind dabei nach Informationen der Bundesregierung ums Leben gekommen (bitte nach Zivilisten und Kombattanten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 3. März 2016

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zur Anzahl der Lufteinsätze sowie der bei diesen Lufteinsätzen ums Leben gekommenen Menschen vor.

48. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie genau lautet die Absichtserklärung Deutschlands und der Niederlande zum Aufbau einer Gesicherten Militärischen Seeverlegefähigkeit (GMSV) durch die Mitnutzung des niederländischen Mehrzweckversorgungsschiffes Karel Doorman, und welche Vereinbarungen bzw. Schätzungen seitens des Bundesministeriums der Verteidigung gibt es zu den Kosten dieser Kooperation?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 29. Februar 2016

Die Bundesministerin der Verteidigung und ihre niederländische Amtskollegin haben am 4. Februar 2016 einen sog. Letter of Intent unterzeichnet, der das Feld künftiger engerer Zusammenarbeit der Marinen beider Länder definiert. Die Kernpunkte der Absichtserklärung sind der Aufbau einer „Gesicherten Militärischen Seeverlegefähigkeit" durch die Mitnutzung des niederländischen Mehrzweckversorgungsschiffes Karel Doorman sowie die perspektivische Integration des deutschen Seebataillons in die niederländische Marine. Einzelheiten, die über die bereits im Dokument getroffenen Vereinbarungen zur Kostenaufteilung dieser Kooperation hinausgehen, werden noch verhandelt. Die unterzeichnete Absichtserklärung ist beigefügt.*

49. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern macht die Bundeswehr bei den Hubschrauber-Leasing-Modellen des Bückeburger und Nordholzer Modells im Einzelnen Gebrauch von Ausnahmen vom Luftverkehrsgesetz (LuftVG), und welche Wirtschaftlichkeitsüberlegungen liegen diesen Modellen zu Grunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 2. März 2016

Die in Ihrer Frage gewählten Bezeichnungen „Bückeburger bzw. Nordholzer Modell" sind nicht eindeutig belegt. Nach hiesigem Verständnis referenzieren Sie mit dem „Bückeburger Modell" auf ein Vergabeverfahren „stundenweise Anmietung von sechs Basisschulungshubschraubern (zivile Ausführung)" und mit dem „Nordholzer Modell" auf die Anmietung – es handelt sich nicht um ein Leasing – von Flugstunden auf einem Hubschrauber des Musters EC-135.

Zum Anteil „Bückeburger Modell"

Im Oktober 2015 wurde zur Vorbereitung des Vorhabens „Miete von sechs Basisschulungshubschraubern für die Durchführung des Teils 1 der Hubschrauberführergrundausbildung" am Standort Bückeburg ein Vergabeverfahren eingeleitet. Dieses ist noch nicht abgeschlossen, ein entsprechender Vertrag somit ebenfalls nicht geschlossen. In der Sache

* Von der Drucklegung der Anlage wurde abgesehen. Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 18/7794 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

ist darüber hinaus eine Beschwerde vor dem Vergabesenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf anhängig. Aussagen zu möglichen Ausnahmen vom Luftverkehrsgesetz, von denen die Bundeswehr ggf. Gebrauch machen wird, können vor diesem Hintergrund derzeit nicht getroffen werden.

Grundlage für die Entscheidung zum o. a. laufenden Vergabeverfahren ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vom 31. Oktober 2014. Diese weist die Miete als wirtschaftlichste Lösung aus.

Zum Anteil „Nordholzer Modell"

Zum sogenannten Nordholzer Modell besteht ein Mietvertrag über die Nutzung zivil zugelassener Luftfahrzeuge für Flugschulungen. Das Führen zivil zugelassener Luftfahrzeuge durch Luftfahrzeugführer/-innen der Bundeswehr mit ihren militärischen Erlaubnissen im Dienst der Bundeswehr beruht auf § 30 LuftVG. Dieser gibt der Bundeswehr nicht nur die Befugnis, unter dort genannten Voraussetzungen von Bestimmungen dieses Gesetzes abzuweichen, sondern weist ihr auch die Verwaltungszuständigkeit für die Ausführung dieses Gesetzes im Dienstbereich der Bundeswehr zu. In Anwendung der vorgenannten Vorschrift ist das Zulassungswesen für Luftfahrzeugbesatzungsangehörige der Bundeswehr in der Zentralvorschrift A1 271/4 8901 (Zulassung für Luftfahrzeugbesatzungsangehörige) geregelt. Diese gilt gemäß Nummer 101 für alle Personen, die ein Luftfahrzeug der Bundeswehr oder im Auftrag der Bundeswehr als deren Angehöriger ein ziviles Luftfahrzeug führen oder bedienen. Dies wird in Nummer 205 dahingehend konkretisiert, dass Luftfahrzeugbesatzungsangehörige, die ihre Tätigkeit auf Luftfahrzeugen mit einer zivilen Verkehrszulassung ausüben, so gestellt sind, als würden sie die Tätigkeit auf einem Luftfahrzeugmuster der Bundeswehr ausüben. Insofern bewegt sich das Vorgehen im Rahmen der Rechte des § 30 LuftVG.

Für den bestehenden Mietvertrag wurde eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt. Hiernach ist eine Anmietung von Flugstunden im betrachteten Zeitraum und unter den angenommenen Rahmenbedingungen wirtschaftlicher als der Kauf von zwei Hubschraubern.

50. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Arbeiten finden derzeit im Projekt Signalerfassende, luftgestützte, weiträumige Überwachung und Aufklärung (SLWÜA), vor allem am Euro Hawk Full Scale Demonstrator und dem Aufklärungsmodul ISIS (integriertes SIGINT-Missionssystem, statt, und inwiefern hat das Bundesministerium der Verteidigung bis dato gesicherte Erkenntnisse über die Zulassungsfähigkeit der möglichen Trägerplattform MQ-4C Triton erlangt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 4. März 2016

Die Industrie hat von Mitte Februar 2015 bis Ende April 2015 den technischen Status des Euro Hawk Full Scale Demonstrator (FSD) ermittelt. Hierbei wurde festgestellt, dass sich das Luftfahrzeug in einem guten

Zustand befindet und in einen verkehrssicheren Zustand versetzt werden kann. Derzeit wird der Euro Hawk FSD gemäß den geltenden luftfahrzeugtechnischen Vorschriften gewartet, um Stillstandsschäden zu vermeiden.

Bezüglich des Aufklärungsmoduls ISIS stehen noch Restarbeiten in Form von technischen Nachweisflügen aus.

Dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) wurde am 29. Januar 2016 ein Angebot der EUROHAWK GmbH für die Stufe 2 „Maßnahmen zur Wiederaufnahme des Testflugbetriebs mit dem Euro Hawk FSD“ vorgelegt. Dieses Angebot wird derzeit intensiv geprüft.

Gegenwärtig laufen Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der US-Navy auf Basis einer deutsch-amerikanischen Regierungsvereinbarung (Foreign Military Sales – FMS – Planning Case) mit dem Ziel, das Luftfahrtamt der Bundeswehr in die Lage zu versetzen, die Zulassbarkeit des MQ-4C Triton in Deutschland sicher zu bewerten.

Eine Prognose zur Zulassbarkeit des MQ-4C Triton wird nach jetzigem Stand bis November 2016 erwartet.

51. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern wurde die sanitätsdienstliche Qualifizierungshöhe für die Kampfretter der Bundeswehr inzwischen festgelegt, und welche zusätzliche Ausstattung und Ausbildung ergeben sich für Truppenteile aus der Klassifikation als spezialisierte Kräfte bzw. Spezialkräfte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 3. März 2016

Die Qualifizierungshöhe für Kampfretterfeldwebel der Luftwaffe wurde bisher noch nicht abschließend festgelegt.

Die sanitätsdienstliche Ausbildung und Ausstattung von Spezialkräften sowie von spezialisierten Kräften und ggf. weiteren Kräften der Bundeswehr, die nicht dem Sanitätsdienst der Bundeswehr angehören, sind im Zentralerlass B1-874/0-4004 „Sanitätsausbildung von Nicht-Sanitätspersonal“ definiert und geregelt. Dieser Zentralerlass befindet sich nach dem Ersterlass im Jahr 2007 und der Fortschreibung im Jahr 2011 – angelehnt an erkannte neue Erfordernisse und Verfahren – aktuell in der Überarbeitung. Hierbei sind die bisherigen Verfahren mit der aktuellen Weisungslage zu harmonisieren, d. h. bedarfsgerecht und regelkonform auszugestalten. Soweit erforderlich, sind ggf. Regelungen und andere Grundlagen (z. B. die Sollorganisation) den möglicherweise veränderten Erfordernissen und Verfahren anzupassen.

Da der Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr höchster Fachvorgesetzter des Sanitätsdienstes der Bundeswehr ist, verantwortet dieser auch die fachlich-rechtlichen Vorgaben für die Qualifizierung des Nichtsanitätspersonals. Das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr

wurde daher beauftragt, federführend und unter Einbindung der betroffenen militärischen Organisationsbereiche, eine Abstimmung zu den Rahmenbedingungen und Verfahren für die sanitätsdienstliche Unterstützung der Spezialkräfte und spezialisierten Kräfte des Heeres und der Marine sowie entsprechender Kräfte der Luftwaffe herbeizuführen und die fachlichen Vorgaben in der Folge abschließend neu festzulegen.

Erst wenn dieses Abstimmungsergebnis vorliegt, können die daraus resultierenden Ausbildungs- und Ausstattungserfordernisse definiert werden.

52. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Leerflüge der Flugbereitschaft gab es jährlich seit 2005 zwischen Bonn und Berlin aufgrund des doppelten Regierungssitzes (bitte einzeln nach Jahren und Flughafen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 29. Februar 2016

Die beigefügte Tabelle führt die Zu- und Rückführungsflüge mit politisch-parlamentarischem Auftrag der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung zwischen Köln/Bonn und Berlin auf, die seit dem Jahr 2005 ohne Passagiere durchgeführt wurden. Alle aufgeführten Flüge wurden für die Ausbildung und zur Erfüllung der für die Besatzungen geforderten Flugstunden und Verfahren genutzt.

Jahr	Anzahl Flüge ab Köln/Bonn	Anzahl Flüge ab Berlin
2005	178	182
Summe 2005	**360**	
2006	182	190
Summe 2006	**372**	
2007	214	206
Summe 2007	**420**	
2008	194	166
Summe 2008	**360**	
2009	165	168
Summe 2009	**333**	
2010	177	165
Summe 2010	**342**	
2011	228	218
Summe 2011	**446**	
2012	244	231
Summe 2012	**475**	

Jahr	Anzahl Flüge ab Köln/Bonn	Anzahl Flüge ab Berlin
2013	197	213
Summe 2013	**410**	
2014	220	229
Summe 2014	**449**	
2015	259	277
Summe 2015	**536**	

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

53. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung im Rahmen der TTIP-Verhandlungen (TTIP – Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft), Änderungen am Berufsbild des Apothekers in der Bundes-Apothekerordnung (BApO) vorzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 2. März 2016

Die Bundesregierung plant im Rahmen der TTIP-Verhandlungen keine Änderungen des Berufsbildes der Apotheker in der BApO.

54. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

Ist die Prognose der AOK in der Zeitschrift „Gesundheit und Gesellschaft“, Heft 2/16, wonach zum Ende der Wahlperiode über 41 Mrd. Euro Mehrausgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Vergleich zum Beginn der Wahlperiode vorliegen werden, nach Ansicht der Bundesregierung realistisch, und wenn nein, mit welchen Ausgabesteigerungen rechnet die Bundesregierung bis zum Jahr 2017?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 3. März 2016

Prognosen zur Ausgabenentwicklung der GKV sind eine gesetzlich vorgesehene Aufgabe des gemeinsamen Schätzerkreises aus Experten des Bundesversicherungsamts, des GKV-Spitzenverbandes und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Der Schätzerkreis, der somit auch die Expertise der GKV einbindet, prognostiziert jährlich im Oktober für das Folgejahr die zuweisungsrelevanten Ausgaben der GKV (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenversicherung). Für das Jahr

2016 hat der Schätzerkreis im Einvernehmen aller Beteiligten zuweisungsrelevante Ausgaben der GKV in einer Größenordnung von 220,6 Mrd. Euro prognostiziert. Im Jahr 2013 betrugen die entsprechenden Ausgaben 189,5 Mrd. Euro. Es wird Aufgabe des Schätzerkreises im Oktober 2016 sein, auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden aktuellsten Erkenntnisse eine entsprechende Ausgabenprognose für das Folgejahr abzugeben.

55. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)

Ist die Prognose der AOK in der Zeitschrift „Gesundheit und Gesellschaft“, Heft 2/16, wonach diese Mehrausgaben zu von den Versicherten allein zu zahlenden Zusatzbeiträgen von 17 bis 20 Mrd. Euro im Jahr 2017 führen werden, nach Ansicht der Bundesregierung realistisch, und wie hoch wird der durchschnittliche Zusatzbeitrag im nächsten Jahr, ausgehend von den vorliegenden Prognosen, sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 3. März 2016

Nach Auswertung der Prognosen des Schätzerkreises zur Einnahmen- und Ausgabenentwicklung vom Oktober 2015 wurde für das Jahr 2016 vom BMG ein durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz von 1,1 Prozent bekanntgegeben. Dieser Zusatzbeitragssatz entspricht rechnerisch einem Finanzvolumen von ca. 14 Mrd. Euro. Unberücksichtigt bleiben bei der Bekanntgabe die bei den gesetzlichen Krankenkassen vorhandenen Finanzreserven, die Ende 2015 ca. 14,5 Mrd. Euro betrugen und die es zahlreichen Krankenkassen ermöglichen, einen niedrigeren Zusatzbeitragssatz zu erheben. Den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz für 2017 wird die Bundesregierung nach Auswertung der Einnahmen- und Ausgabenprognose des Mitte Oktober 2016 tagenden Schätzerkreises bis zum 1. November 2016 bekanntgeben. Die tatsächliche Höhe des 2017 durchschnittlich erhobenen Zusatzbeitragssatzes hängt von den kassenindividuellen Beitragssatzentscheidungen ab, welche die Krankenkassen im Rahmen ihrer Haushaltsplanungen zum Jahresende 2016 unter Berücksichtigung der dann vorhandenen Finanzreserven treffen werden.

56. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)

Bis wann wird die Bundesregierung das Vorhaben des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD umsetzen, „das Psychotherapeutengesetz samt den Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung [zu] überarbeiten“, und welche Eckpunkte liegen dazu bereits vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 3. März 2016

Das BMG erarbeitet zurzeit einen Gesetzentwurf und einen Entwurf einer Approbationsordnung, um die durch den 25. Deutschen Psychotherapeutentag im November 2014 mit deutlicher Mehrheit befürwortete Direktausbildung umzusetzen. Es ist geplant, den Arbeitsentwurf des Gesetzes im Sommer 2016 vorzulegen.

57. Abgeordnete **Birgit Wöllert** (DIE LINKE.)

Bis wann wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an „Psychotherapeuten in Ausbildung“ (PiA) einem arbeitsrechtlichen Schutz unterliegen sowie – ähnlich wie die Assistenzärztinnen und -ärzte – eine angemessene Vergütung im Rahmen der bereits vorliegenden Qualifikation einschließlich einer Sozialversicherungspflicht erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 3. März 2016

Im geltenden Recht dient die praktische Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) und gleichlautend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie dient nicht der psychotherapeutischen Behandlung von Patientinnen und Patienten. Dies erlernen die Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erst während der praktischen Ausbildung, bei der nach § 4 PsychTh-APrV ausdrücklich die Übernahme von Behandlungsstunden vorgesehen ist. Dementsprechend ist berufsrechtlich die Übernahme psychotherapeutischer Aufgaben während der praktischen Tätigkeit nicht zulässig, da die Befugnis zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie an eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut anknüpft. Sie wird erst nach Abschluss der Ausbildung und dem Bestehen der staatlichen Prüfung erteilt.

Während die praktische Tätigkeit ein Bestanteil der Erstausbildung zum Psychotherapeuten ist, handelt es sich bei der Assistenzzeit von Ärztinnen und Ärzten um Weiterbildung. Sie verfügen dementsprechend bereits über eine ärztliche Approbation, die sie zur Ausübung von heilkundlichen Tätigkeiten berechtigt. Die Erstausbildung zum Beruf – das ist das Medizinstudium – haben sie im Gegensatz zu den sogenannten PiAs bereits abgeschlossen. Aufgrund dieser unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen lässt sich ein Anspruch auf Vergütung der praktischen Tätigkeit während der Psychotherapeutenausbildung nicht herleiten.

Die Problematik der praktischen Tätigkeit ist allerdings neben der Diskussion über die Zugangsvoraussetzungen zur Psychotherapeutenausbildung einer der Gründe, weshalb auch von Seiten des BMG eine Novellierung

der Psychotherapeutenausbildung angestrebt wird. Im Zuge der Reform könnte sich eine Direktausbildung unmittelbar an den Schulabschluss anschließen und bei erfolgreicher Beendigung zur Approbation führen, mit der die Absolventen zu einer psychotherapeutischen Behandlung berechtigt wären.

58. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

In welchen 25 kreisfreien Städten oder Kreisen Niedersachsens ist die Anzahl der niedergelassenen Allgemeinmediziner/-innen auf 1 000 Einwohner/-innen am geringsten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 2. März 2016

Der regionale Versorgungsgrad in der vertragsärztlichen Versorgung richtet sich nach der in der Bedarfsplanungs-Richtlinie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) für die jeweilige Arztgruppe – ggf. in Abhängigkeit des Regionstyps – festgesetzten Verhältniszahl. Für die hausärztliche Versorgung hat der G-BA eine Verhältniszahl von einem Hausarzt zu 1 671 Einwohnern festgelegt. Der Planungsbereich für die hausärztliche Versorgung ist nach der Bedarfsplanungs-Richtlinie der Mittelbereich in der Abgrenzung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung.

Dem BMG liegen Bedarfsplanungsdaten der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) mit Stand des vierten Quartals 2014 vor. Die nachfolgende Tabelle stellt die 25 der insgesamt 99 niedersächsischen Planungsbereiche in der hausärztlichen Versorgung dar, die nach diesen Daten den geringsten Versorgungsgrad aufweisen. Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung ist die Aufgabe der dortigen Kassenärztlichen Vereinigung, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Aufsicht des Landes unterliegt.

Tabelle: Daten der Bedarfsplanung

Hausärzte in Niedersachsen, 4. Quartal 2014

Regionsname	EW im PB	Gesamtzahl der Ärzte	Versorgungsgrad
Harburg-Nord	73.421	34,3	76,5
Munster	15.156	7,3	80,2
Bremerhaven-Niedersachsen	94.142	46,0	80,6
Bremervörde	43.828	21,5	82,2
Braunschweig, Umland	49.809	24,3	83,4
Sulingen	30.905	16,0	85,3
Buxtehude	92.705	47,3	86,4
Wolfsburg	159.621	84,5	87,2
Wittingen	20.436	11,0	87,9
Melle	45.961	24,0	88,6
Nordenham	32.573	18,0	89,3
Leer-Süd	74.453	40,0	89,3

Regionsname	EW im PB	Gesamtzahl der Ärzte	Versorgungsgrad
Seesen	19.436	11,0	90,0
Meppen	111.744	58,8	90,1
Nienburg	68.235	37,0	90,2
Buchholz in der Nordheide	98.702	54,3	90,7
Lohne (Oldenburg)	78.597	40,3	91,1
Großburgwedel	49.019	27,5	91,2
Langenhagen	51.752	28,5	91,2
Alfeld (Leine)	62.158	36,0	92,2
Syke	68.126	37,5	92,7
Cloppenburg	106.107	55,5	93,4
Walsrode	65.536	37,3	94,2
Osterholz-Scharmbeck	75.838	43,0	94,4
Wolfenbüttel	85.881	50,3	94,7

Quelle: KBV, Februar 2015

Darüber hinausgehende Informationen liegen dem BMG nicht vor.

59. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Wie hoch sind die bisherigen Einzahlungen in den Pflegevorsorgefonds, und welche Belastungen entstanden bisher durch die Negativzinspolitik der Banken oder werden von der Bundesregierung erwartet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 3. März 2016

Für das Jahr 2015 wurden dem Pflegevorsorgefonds 1 194 276 000 Euro zugeführt. Für 2015 betrugen die Belastungen durch den negativen Zins für Einlagen bei der Deutschen Bundesbank 17 007,02 Euro. Etwaige Belastungen durch einen evtl. negativen Zins für Einlagen hängen von Entscheidungen der Europäischen Zentralbank ab.

60. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

In welcher Weise will die Bundesregierung ausschließen, dass durch die zunehmende Negativzinspolitik der Banken Verluste für den aus Versicherungsbeiträgen gespeisten Pflegevorsorgefonds entstehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 3. März 2016

Um die Belastungen durch den etwaigen negativen Einlagezinssatz der Europäischen Zentralbank möglichst gering zu halten, ist der Zuführungsturnus für den Pflegevorsorgefonds per Gesetz auf monatliche Zahlung festgelegt worden. Durch die damit verbundene Möglichkeit, die von der Pflegeversicherung überwiesenen Beträge schnell wieder am

Markt anzulegen, kann die Anzahl der Tage, in denen die Zuführungen auf Konten der Deutschen Bundesbank liegen, für welche Negativzinsen anfallen, gering gehalten werden. Beim derzeitigen Zinsniveau im Anlagemarkt handelt es sich um eine Ausnahmesituation des Marktumfelds. Anlagen bei Geschäftsbanken sind insbesondere bei langfristigem Anlagehorizont nur in Einzelfällen von Negativzinsen berührt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

61. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Arbeitet die neue Schleuse Doerverden seit Inbetriebnahme störungsfrei, und wie hat sich der Zeitbedarf einer Schiffsschleusung gegenüber der alten Schleuse verändert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 26. Februar 2016

Nach Informationen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt läuft die Schleuse seit Herbst 2013 weitgehend störungsfrei. Es gab zwei (unterschiedliche) technische Probleme. Diese wurden im Rahmen der Gewährleistung befriedigend abgestellt.

Die Schleusungsdauer hat sich nur unwesentlich verändert. Infolge zusätzlicher u. a. durch die Maschinenrichtlinie und anderer sicherheitstechnischer Vorschriften erforderlich gewordener Sicherheitsmechanismen sowie auch aufgrund der Vergrößerung der Schleusenanlage ist die Schleusungsdauer geringfügig angestiegen.

62. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Untersuchungsbericht 255/12 der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU) zu „Brand und Explosion an Bord der MSC Flaminia am 14. Juli 2012 auf dem Atlantik und die sich daran anschließenden Ereignisse“, und mit welchen Ergebnissen konnten die Empfehlungen der BSU (an die Bundesregierung sowie nach ihrer Kenntnis jene an die Europäische Kommission) bisher umgesetzt werden (bitte jeweiligen Sachstand aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 29. Februar 2016

Auf den dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages mit Ausschussdrucksache 18(15)100 erstatteten Bericht wird verwiesen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale

Infrastruktur (BMVI) setzt sich in den zuständigen internationalen Gremien kontinuierlich für die Fortentwicklung der internationalen Ausrüstungsvorschriften ein.

Hinsichtlich der gefahrgutrechtlichen Vorschriften hat das BMVI Anträge zur Rechtsfortentwicklung bei dem UN-Unterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter sowie dem zuständigen IMO-Unterausschuss gestellt, welche zur Annahme neuer Vorschriften über die Beförderung polymerisierender Stoffe geführt haben. Diese neuen Vorschriften betreffen die verkehrsträgerübergreifende Klassifizierung von polymerisationsfähigen Stoffen, die Anforderungen an deren Stabilisierung, Verpackung und Dokumentation sowie bei der Beförderung mit Seeschiffen zusätzlich strengere Stauvorschriften. Diese neuen bzw. geänderten Vorschriften sollen mit den ab dem 1. Januar 2017 geltenden Gefahrgutregelwerken (ADR/RID/ADN 2017 für Straße/Schiene/Binnenschiff sowie IMDG-Code Amendment 38-16) in Kraft gesetzt werden.

Die von der Europäischen Kommission unmittelbar nach dem Unfall eingesetzte Arbeitsgruppe „Cooperation group of places of Refuge“ hat zwischenzeitlich umfangreiche Verfahrensleitlinien (EU Operational Guidelines on Places of Refuge) erarbeitet, die am 27. Januar 2016 durch die Kommission vorgestellt und veröffentlicht wurden. Diese Leitlinien greifen die von der BSU an die Europäische Kommission herausgegebenen Empfehlungen nach einem Verfahren mit einer verbesserten Koordinierung und abgestimmten Prozeduren zwischen mehreren beteiligten Staaten auf. Ebenfalls erfasst ist das Verfahren bei Unfällen außerhalb der EU.

Des Weiteren enthalten die Leitlinien Angaben zu Kontaktpunkten (Maritime Assistance Service – MAS) der einzelnen Küstenstaaten, wie durch die BSU in der zweiten Sicherheitsempfehlung an die Kommission gefordert wurde. Im Prozess auf europäischer Ebene ist die deutsche Notliegeplatzvereinbarung beispielgebend.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

63. Abgeordnete
Eva Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)

Wann wird die Bundesregierung den Energetischen Sanierungsfahrplan Bundesliegenschaften (ESB) dem Parlament und der Öffentlichkeit vorlegen, nachdem dies, wie ursprünglich angekündigt, (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 62 auf Bundestagsdrucksache 18/5737) im vierten Quartal 2015 nicht erfolgt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 3. März 2016

Die Bundesregierung beabsichtigt, den ESB nach erfolgter Ressortabstimmung, voraussichtlich im zweiten Quartal 2016, zunächst dem Parlament und danach der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

64. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern setzt sich die Bundesregierung angesichts des auch in Deutschland aufgetretenen tödlichen Amphibienkeims für ein nationales bzw. EU-weites Importverbot von Salamandern und Molchen ein (wie es dies bereits in der Schweiz und den USA gibt), um die Gefahr für einheimische Salamander und Molche aufzuhalten und eine weitere Ausbreitung der Krankheit in ganz Europa zu verhindern, und inwiefern unterstützt sie die das von verschiedenen Naturschutzverbänden in Vorbereitung befindliche System zum Monitoring von Amphibienbeständen (www.prowildlife.de/sites/default/files/fb_Hendricks%20Bsal%20Importstopp%20Salamander%20Feb%202016_0.pdf)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 4. März 2016

Die Bundesregierung ist darüber besorgt, dass die Ausbreitung des Pilzes Batrachochytrium salamandrivorans (Bsal) zu einer starken Dezimierung von freilebenden Salamander- und Molchbeständen führen kann.

Über das Artenschutzrecht könnte nur ein sehr begrenzter Beitrag geleistet werden, um die Ausbreitung des Pilzes zu reduzieren: Die Einfuhr nicht natürlicherweise vorkommender Salamander- und Molcharten aus Drittstaaten könnte durch die Aufnahme in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 verhindert werden, innergemeinschaftliche Transporte und Haltungen könnten aber weder beschränkt noch von einem Nachweis der Seuchenfreiheit abhängig gemacht werden. Auch könnte über das Artenschutzrecht der grenzüberschreitende Verkehr heimischer Amphibien in der Europäischen Union nicht beschränkt werden.

Die Europäische Kommission ist von verschiedenen Verbänden gebeten worden, entweder Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zu erweitern oder Bsal als Erreger von gemeinschaftlicher Bedeutung in der Tiergesundheitsverordnung zu listen.

65. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung angesichts der Studie „Quellen für Mikroplastik mit Relevanz für den Meeresschutz in Deutschland“ Vorgaben für den Gewässerschutz in die Oberflächengewässerverordnung aufnehmen, die ein Monitoring der Mikroplastikeinträge über Fließgewässer gewährleisten, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 4. März 2016

In laufenden Novellierungsverfahren zur Oberflächengewässerverordnung können Vorgaben für den Gewässerschutz hinsichtlich Mikroplastik nicht aufgenommen werden.

Die Oberflächengewässerverordnung enthält detaillierte Regelungen insbesondere im Zusammenhang mit der Einstufung, Darstellung und Überwachung des ökologischen Zustands, des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands von Oberflächengewässern sowie der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen. Diese Regelungen ergänzen und konkretisieren auf Verordnungsebene die der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik dienenden gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (siehe dort insbesondere die §§ 27 bis 31 und 82 bis 85).

Die Oberflächengewässerverordnung regelt keine Einträge oder Eintragspfade. Im Rahmen des kombinierten Ansatzes sind Risiken zunächst nach dem Stand der Technik an den Quellen für Einträge, Freisetzungen und Verluste zu ergreifen. Durch immissionsseitige Vorgaben werden nur die gefährlichen und sonstigen relevanten Stoffe geregelt, deren Konzentrationen in Gewässern ein Risiko verursachen und einen guten ökologischen Zustand verhindern.

Überwachungspflichten bestehen nur für die bewertungsrelevanten Parameter, die abschließend in den Anhängen der Wasserrahmenrichtlinie aufgeführt sind. Mikroplastik/Mikrokunststoffe zählen nicht zu diesen Parametern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

66. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)

Hält die Bundesregierung zur Lösung des Problems der Altersversorgung der Professorinnen und Professoren und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern aus den neuen Bundesländern (sogenannte Lückeprofessoren), eine öffentlich-rechtliche Stiftung unter finanzieller Beteiligung aller neuen Bundesländer und Ostberlins sowie des

Bundes für geeignet, die Probleme der Altersversorgung derjenigen zu beseitigen, die von 1995 bis 2005 mit wesentlich niedrigeren Altersbezügen (gesetzliche Rente) als ältere Kolleginnen bzw. Kollegen Ost bzw. die langjährigen Mitgestalter aus den alten Bundesländern in den Ruhestand gingen?

67. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)

Wenn ja, ist die Bundesregierung in Bälde bereit, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, wozu die Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer ihre Bereitschaft bereits bekundet haben (vgl. Brief des Ministerpräsidenten von Brandenburg, Dr. Dietmar Woidke, an die Parlamentarische Staatssekretärin Iris Gleicke vom 21. Mai 2015)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 2. März 2016

Die Fragen 66 und 67 werden im Zusammenhang beantwortet.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es schon aus (kompetenz-)rechtlichen Gründen nach wie vor zuvorderst Aufgabe der neuen Länder, untereinander Einvernehmen in den Bemühungen um eine Lösung zur Verbesserung der Altersversorgung der betroffenen Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu erzielen. So hat die Bundeskanzlerin im Rahmen der Beratungen mit den Regierungschefs der neuen Länder und der Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Länder im Juli 2014 klargestellt, dass vor den Gesprächen über eine eventuelle Beteiligung des Bundes feststehen müsse, ob sich alle neuen Länder daran beteiligen würden. Sie hat die Beauftragte gebeten, zu dieser Thematik zu einem Gespräch einzuladen, sofern die neuen Länder in dieser Frage zu einer einheitlichen Position kommen.

Das bisherige Angebot der neuen Länder beinhaltet keinerlei konkrete und belastbare Aussagen über eine abgestimmte Linie bezüglich Art und Umfang ihrer (finanziellen) Beteiligung an einer möglichen Lösung. Seitens des Bundes wurde wiederholt klargestellt, dass eine solche bindende Einigung zwingende Voraussetzung für weitere Gespräche über eine mögliche Beteiligung des Bundes ist. Insoweit ist die bundesseitig formulierte Voraussetzung für weitere Bund-Länder-Gespräche bisher nicht erfüllt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

68. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag für die beiden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (EPA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Staaten der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC) sowie den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) ein Vertragsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Ratifikation vorzulegen (bitte begründen), und hält die Bundesregierung an ihrer Haltung fest, dem Bundestag zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den westafrikanischen Staaten, der Economic Community Of West African States (ECOWAS) und der Union Economique et Monétaire Ouest Africaine (UEMOA) einerseits sowie der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits kein Ratifikationsgesetz zur Abstimmung vorzulegen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 18/3361)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 2. März 2016

Bei den EPA mit 1. den SADC-/WPA-Staaten, 2. den EAC-Staaten und 3. den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA handelt es sich um gemischte Abkommen. Das bedeutet, dass sie auf Seiten der Europäischen Union (EU) sowohl von dieser selbst als auch von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten geschlossen werden. Ob für die deutsche Ratifikation nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ein Zustimmungsgesetz – und damit die Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaften – erforderlich ist, muss für jedes Abkommen individuell anhand seines Inhalts geprüft werden.

Die verfassungsrechtliche Prüfung des EPA mit den CARIFORUM-Staaten etwa hat ergeben, dass für eine Ratifikation die Zustimmung sowohl des Bundestages, als auch des Bundesrates erforderlich ist. Die ersten Befassungen von Bundestag und Bundesrat auf das erste Halbjahr 2016 terminiert.

Die Bundesregierung plant, dem Bundestag in absehbarer Zeit auch das EPA mit den „SADC-/WPA-Staaten“ zur Zustimmung vorzulegen. So nimmt das EPA Bezug auf das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, für das die EU nicht umfassend zuständig ist.

Die Prüfung der Ratifikationsvoraussetzungen des EPA mit den EAC-Staaten steht noch aus. Bezüglich des EPA mit den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA hält die Bundesregierung an ihrer Einschätzung fest, dass eine Ratifikation kein Zustimmungsgesetz erfordert.

Unabhängig von der Frage nach der Notwendigkeit eines Vertragsgesetzes ist es für die Bundesregierung wichtig, den Deutschen Bundestag umfassend in die weiteren Schritte einzubinden. Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag umgehend und umfassend informieren, sobald die Voraussetzungen für die Einleitung der Ratifikationsverfahren vorliegen.

Berlin, den 4. März 2016

LETTER OF INTENT

BETWEEN

THE FEDERAL MINISTER OF DEFENCE OF THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

AND THE

MINISTER OF DEFENCE OF THE KINGDOM OF THE NETHERLANDS

REGARDING

SECURE MILITARY SEALIFT, STRATEGIC TRANSPORT AND SEABASING[1]

The Federal Minister of Defence of the Federal Republic of Germany and the Minister of Defence of the Kingdom of the Netherlands, herein-after referred to as the "participants":

- considering the Declaration of Intent (DOI) between the Federal Minister of Defence of the Federal Republic of Germany and the Minister of Defence of the Kingdom of the Netherlands on the further Enhancement of Bilateral Relations in the Field of Defence signed on 28 May 2013;
- considering the long-standing cooperation between both navies;
- considering the desire to deepen the cooperation between both navies;
- considering that both navies are (associated) members of the European Amphibious Initiative (EAI);
- considering the German ambition to develop a secure military sealift capability;
- considering the Netherlands pursuit of making full use of the capabilities of the Netherlands Joint Support Ship through internationalisation;
- considering the capabilities of the German Sea Battalion and Royal Netherlands Navy units;

declare the following intent:

1. Objective of the LOI

In the spirit of deepening the bilateral cooperation, the objective of this Letter of Intent (LOI) is to enhance operational capabilities and interoperability in the field of secure military sealift, strategic transport and seabasing, including supporting capabilities.

---

[1] The German concept for "Secure Military Sealift" is presently under development. Strategic Transport and Seabasing are roles of the Netherlands Joint Support Ship. Whether these terms overlap, differ or coincide is yet to be established. Until then, these terms will be used separately.

2. Background

The German and Netherlands navies benefit from a long-standing and trusted cooperation, e.g. in service support for frigate systems, the combined Centre for Ship Signature Management (CSSM), the combined Air Warfare Course, and the regular cooperation during multi-national operations[2] and exercises.

Established in 2014, the German Sea Battalion is a specialised unit for the support and protection of forces, the defence of ships and maritime infrastructure against regular and asymmetric threats in ports, the littoral and on the high seas. It provides capabilities for maritime force protection, boarding operations, explosive ordnance disposal, intelligence surveillance and reconnaissance, evacuation and extraction operations, and related training. Similar capabilities are provided by Royal Netherlands Navy units.

Commissioned in 2015, the Netherlands Joint Support Ship (JSS) is designed to provide and combine capabilities for replenishment at sea, strategic transport and sea basing. The JSS with the current crew concept is tailored for replenishment tasks only. The Netherlands pursues optimising the crew concept in order to use the full potential of the JSS by internationalising her use.

The German forces intend to develop a secure military sealift and amphibious capability and regard the Royal Netherlands Navy as the prime partner for this development.

3. Scope

The scope of this LOI is to internationalise the use of the Netherlands JSS by German forces and to combine the capabilities of the German Sea Battalion and Royal Netherlands Navy units in order to contribute to the objective of this LOI by:

- exchanging information on each other's capabilities, developments, planning and intentions in the field of secure military sealift, strategic transport and seabasing, including supporting capabilities;

- cooperating on maritime doctrine development and sharing of Lessons Learned/Lesson Identified in order to ensure commonality of doctrine for secure military sealift, strategic transport and seabasing operations, including supporting capabilities;

- combining training efforts between the Netherlands and German training establishments, ensuring professional connectivity and interoperability;

- coordinating the operational scheduling of the aforementioned and other relevant units to facilitate and identify opportunities for common participation in international exercises and operational deployments;

- integrating the German Sea Battalion into the Royal Netherlands Navy;

---

[2] The recent provision of a German command platform for the Netherlands SNMCMG-commander and the Netherlands boarding teams on board German ships operating in EUNAVFOR ATALANTA are examples of these operations.

- embarking firstly the German Sea Battalion and secondly other German detachments on the JSS and Landing Platform Docks (LPDs) to further develop secure military sealift, strategic transport and seabasing capabilities and to develop the full potential of the JSS;
- reaching an agreement on preconditioned availability of the Netherlands JSS and reciprocal German compensation;
- providing Netherlands support to the development of a German secure military sealift concept;
- establishing a close cooperation in Research & Development to explore opportunities for the procurement of common equipment, or at least the adaptation of a common standard, especially in areas that are unique to secure military sealift, strategic transport and seabasing operations. This will result in shared risk, improved interoperability, efficient training and reduced costs, in particular in supporting simulation systems;
- creating a combined public affairs effort (media campaign) in order to show our willingness for commonality, mutual support and cooperation.

A roadmap, identifying the steps to the FOC status, is enclosed in the annex to this LOI.

4. Final Arrangements.

This LOI, which does not create any rights and obligations under international law, will become effective upon the date of signature.

Any financial issues between the partners from the intended cooperation will be settled in accordance with the respective STANAG procedures, unless other regulations apply.

This LOI may be amended at any time, in writing, with mutual consent of the participants.

Any disputes regarding the interpretation or implementation of this LOI will be resolved exclusively between the participants.

Annex: Roadmap

Signed in duplicate on board HNLMS Karel Doorman in Amsterdam on 4 February 2016:

Dr. Ursula von der Leyen	Jeanine Hennis-Plasschaert
Federal Minister of Defence of the Federal Republic of Germany	Minister of Defence of the Kingdom of the Netherlands



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333